Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich. Fr. 5. —
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 39

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Neunter Jahrgang.] 24. September 1864.

Ein historischer Gesichtspunkt bei der Tellsage*).

Die „Allg. Ztg." hat mehrere interessante und geistreiche Artikel gebracht, welche die Tellsage in belehrender Weise vom mythologischen Standpunkt aus beleuchteten.

Der Leser erschrecke nicht: ich will keine Lanze einlegen für die historische Glaubwürdigkeit der einzelnen Bestandtheile der Sage, ich will auch nicht in einem chemischen Prozeß die historischen von den mythischen Bestandtheilen der Sage aussondern. Es sind das nach meiner Ansicht sehr gewagte und willkürliche Operationen, da es ihnen an jeder sichern historischen Grundlage gebricht. In der That: es liegen mindestens anderthalb Jahrhunderte zwischen der Zeit, in welcher Tell sein Vaterland soll befreit haben, und den Chroniken, welche zuerst von ihm melden. Dabei gebricht es an sicheren Anknüpfungspunkten in Urkunden oder Zeitgenossen, so daß es kaum der sagenhaften Haltung der Erzählung und des Vorkommens derselben bei so vielen andern Völkern bedarf, um den Kritiker stutzig zu machen. Ich lasse daher die Sage als Sage bestehen; Wem es Freude macht, sie für historische Wahrheit zu halten, mag es immerhin thun: da im Grund direkte zwingende Gegenbeweise noch nicht vorgebracht sind; noch viel weniger aber sind Beweise für deren historische Wahrheit beigebracht.

Auch die Zeit, in welcher die Bewegungen stattgefunden, denen die Sage ihre Entstehung verdankt, mag dahin gestellt bleiben, ob um 1260, wie Hr. v. Wyß, ob 1230, wie Hr. v. Liebenau, ob 1308, wie Tschudy will — die Quellen lassen Raum zu Vermuthungen, doch nicht zu sicherm Entscheid.

Dagegen ist mir bei öfterer und eingehender Betrachtung der Sage immer ein Umstand höchst beachtenswerth erschienen, auf welchen ich nun gern die Aufmerksamkeit der Gelehrten lenken möchte, die sich mit dieser vielbesprochenen Frage beschäftigen. Meines Wissens ist diese Seite der Frage noch nirgends zur Sprache gebracht worden.

Es ist das die Auffassung der rechtlichen Stellung der drei Länder, welche der Tellsage zu Grunde liegt.

Im Gegensatz zu den beiden Ländern Schwyz und Unterwalden erscheint in derselben das Land Uri in einer hervorragenden Stellung; es ist das besser berechtigte, bei dem die beiden andern Länder Hülfe suchen, und durch welches die Erhebung siegreich wird.

Schwyz und Unterwalden klagen über Mißbrauch der Gewalt, über Stolz und Grausamkeit der Vögte. In Schwyz ist es der Staufsacher, der den Neid des Vogtes wegen seines neuen Hauses fürchtet, in Unterwalden die Ueppigkeit gegen Baumgartens Frau, die Grausamkeit gegen den alten Melchthal. In Uri ist es nicht der Mißbrauch, es ist schon die Anmaßung einer Gewalt, welche die Unzufriedenheit hervorruft: der Bau eines Twinghofs, wozu Habsburg kein Recht hatte. Hier ist nicht ein Einzelner verletzt, das ganze Volk wird erbittert durch neue Machtansprüche, von denen es Nichts wußte, durch die „neuen Fünde", wie Justinger sich ausdrückt. Der gleiche Gedanke liegt in dem Hut auf der Stange, dem man die Reverenz erweisen soll. Es wird dem Volke von Uri die Anerkennung einer Gewalt zugemuthet, von der es Nichts wissen will. Wie nun hiedurch das Volk erbittert ist, so kommen die Flüchtlinge aus den andern Ländern nach Altorf, suchen und finden Hülfe. Es scheint nun dieser ganzen Auffassung das Bewußtsein zu Grunde zu liegen, daß an Uri ein Unrecht ganz anderer Art, als an den beiden andern Ländern, begangen worden sei.

Inwiefern stimmt nun dieses Bewußtsein mit den historisch ermittelten Verhältnissen überein?

Tschudy's Auffassung des rechtlichen Verhältnisses ist bekanntlich die: daß die drei Länder in ganz gleichen Verhältnissen, und alle drei reichsunmittelbar gewesen seien; zu dieser Auffassung stimmt aber nach obiger Auseinandersetzung die Tellsage nicht.

Erst in neuester Zeit ist in Folge von Hrn. Kopp's Anregungen das Verhältniß neu erforscht worden, und die Ergebnisse dieser Forschung stimmen in auffallender Weise mit der der Tellsage zu Grunde liegenden Auffassung überein.

Die Verhandlungen im vierzehnten Jahrhundert, die Waffenstillstände der Länder mit Oesterreich 1318 bis 1322, der Schiedspruch vom 12. Okt. 1351, die Urkunde König Karls von Frankreich vom 27. Juli 1324, diejenige König Friedrichs des Schönen vom 10. Febr. 1326 (diese beiden Urkunden bei Kurz, Oesterreich unter Friedrich dem Schönen S. 482 und 500) beweisen auf das vollständigste, daß Oesterreich an das Land Uri keine Ansprüche zu machen hatte, während es allerdings die beiden Thäler Schwyz und Unterwalden als seinen erblichen Besitz ansprach. Diese erst in neuester Zeit der Geschichte wieder gewonnene Thatsache paßt nun auf sehr auffallende Weise zu der Anschauung in der Tellsage.

Auf die Frage: warum gerade in Uri, und nicht auch in Schwyz und Unterwalden der Bau eines Twings und das Aufstecken des Hutes? muß uns daher Tschudy bei seiner Auffassung des Verhältnisses die Antwort schuldig bleiben; die neuere Forschung dagegen antwortet ganz richtig: weil jede Ausübung einer öffentlichen Gewalt von Seite Habsburgs im Lande Uri reine Usurpation war.

Die Sage gibt uns aber auch eine ausreichende Antwort auf eine Frage, welche die neuere Forschung zu stellen berechtigt ist. Wenn nämlich Habsburg keine Ansprüche an Uri hatte, wenn König Rudolf dessen Reichsunmittelbarkeit auf das unumwundenste anerkannt hat, wenn Friedrich der Schöne, Leopold und Königinn Agnes in den oben erwähnten Urkunden stillschweigend oder ausdrücklich das Gleiche gethan — wie kommt es dann, daß jenes Volk, „das fromm die Herden weidet", auf einmal in den gefahrvollen Kampf sich stürzt, bei dem es Nichts gewinnen kann, bei dem es Alles zu verlieren in Gefahr kommt? Ist es etwa nur die Sympathie mit den beiden bedrängten Nachbarn, so ein Stückchen antizipirter Völkersolidarität? Die Tellsage sagt uns nun: Uri war von Oesterreichs Usurpationsgelüsten bedroht. Etwas Aehnliches läßt schon die Urkunde König Heinrichs von 1231 vermuthen. Die Tellsage macht es deutlicher. Habsburg hat seine Herrschaft dem Land Uri aufzudringen versucht, es hat dadurch das Mißtrauen des Volks wachgerufen, so daß der Hülferuf aus Schwyz und Unterwalden bei demselben Anklang fand. Der Stier von Uri hat sich nicht in theoretische Gefühlspolitik eingelassen, er wird gereizt, „wetzt sein gewaltig Horn und schleudert seinen Feind den Wolken zu." Der Instinkt der Selbsterhaltung verdrängt die Romantik der Völkersolidarität.

So erklären sich Geschichte und Sage gegenseitig.

Aber noch mehr. Jene der Sage zu Grunde liegende politische Anschauung läßt uns auch mit Sicherheit schließen, daß sie so alt ist wie die Schweizerbünde selbst, daß sie nicht erst einer spätern (bewußten oder unbewußten) Dichtung etwa des fünfzehnten Jahrhunderts ihren Ursprung verdankt. Denn die Verhältnisse der beiden Länder Uri und Schwyz sind im fünfzehnten Jahrhundert ganz andere.

Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, und weit früher schon, ist Uri frei, nämlich relativ frei; es freute sich eines guten Wohnens unter dem Krummstab der Aebtissinn von Zürich. Die Libertas vieler Städte war nichts Anderes. Schwyz hingegen, sowie Unterwalden, erkannte die Gerichtsbarkeit der Habsburger; nur über deren Umfang

*) Aus der Allgem. Zeitung No. 206.

herrschte Streit. Daher ist Uri in der Sage das ältere Land, denn seine Freiheit ist älter. Das ändert sich nun in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts: Schwyz eilt Uri voran an Macht und Bedeutung wie an Freiheit. Dieß geschieht namentlich in den Kämpfen nach dem Abschluß des Bundes mit Zürich. Denn bei der Zweideutigkeit und dem offenen Verrath Zürichs unter Brun tritt Schwyz als entschlossener Vorkämpfer des Bundes auf; es beschützt Zug, vielleicht auch Glarus, gegen die Angriffe Oesterreichs, und setzt Zug während vierzig Jahren einen Vogt aus seinen Landsleuten: Zug steht im halben Unterthanenverhältniß zu Schwyz. So hervorragend ist die Bedeutung von Schwyz, daß wahrscheinlich schon um diese Zeit, jedenfalls zur Zeit des Sempacher-Kriegs, der ganze Bund nach seinem Namen genannt wird. Spätestens mit dem Sempacher-Krieg ist auch jedes Abhängigkeitsverhältniß des Landes Schwyz von Oesterreich gänzlich verschwunden. Uri dagegen bleibt in seinem Verhältniß zum Frauenmünster von Zürich. Der Landmann von Uri nannte sich frei, wenn er schon „von Eigenschaft des Libes" diesem Gotteshaus angehörte. Noch 1362, als das Land Uri die Besitzungen des Klosters Wettingen loskaufte, übergab dieses Kloster seine eigenen Leute nicht etwa dem Land, um sie als freie Landleute zu erklären, sondern der Aebtissinn von Zürich, um sie bei aller Rechtung, Freiheit und Ehafti zu behalten als andere ihrem Gotteshaus angehörige Leute". Zwar im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts versuchte Uri mehr als einmal das Gotteshaus seiner Rechte im Lande zu „entweren", aber vergeblich: das Gotteshaus siegte zum Theil mit Hülfe geistlicher Waffen, Uri mußte die Aebtissinn wieder in die „Gewere" ihrer Rechte einsetzen, so 1356 und noch 1393.

Gewiß, am Ende des vierzehnten Jahrhunderts hätte es Niemand einfallen können, den freien Mann von Schwyz bei dem Gotteshausmann von Uri Hülfe suchen zu lassen; gewiß blickte er damals mit hohem Selbstgefühl auf denselben hin, einem Selbstgefühl, das später in den Worten Ausdruck fand: „Wie sind die Kröpff von Uri aber so fürwitzig und so göttlich!" (Tschudy II. S. 27.)

Und nun das Ergebniß?

Joh. Müller schließt seine Kritik der Sage mit den Worten: „Gewiß hat dieser Held im Jahr 1307 gelebt, und an den Orten, wo Gott für das Glück seiner Thaten gedankt wird, solche Unternehmungen wider die Unterdrücker der Waldstätte gethan, durch die dem Vaterland Vortheil erwachsen, so daß er das dankbare Andenken der Nachkommen verdient." Er läßt also wenig als bestimmte Thatsache stehen, Namen und Jahrzahl, auch dieses Wenige ist durch diese neue Kritik zweifelhaft gemacht. Es bleibt uns noch etwas Folgendes. Die Tellsage zeigt uns den Gotteshausmann von Uri, der seinen Nacken nicht beugen will vor dem aufgesteckten Hut, vor dem aufgedrungenen Joch weltlicher Herrscher, der die der eigenen Freiheit drohende Gefahr dadurch abwendet, daß er seinen mißhandelten Nachbarn zur Freiheit verhilft.

Die Moral von der Geschichte für den pragmatischen Historiker aber ist etwa folgende. Habsburg versuchte Usurpation im Land Uri, und verhalf dadurch seinen eigenen Angehörigen, mit denen es ob des Umfangs seiner Rechtsame im Streit lag, zu einem Bundesgenossen, mit dessen Beistand sie sich völlige Freiheit erkämpften.

Das ist nun nach meiner Auffassung eine geschichtliche Seite der Tellsage, darin liegt der Beweis für ihr hohes Alter.

Gestatten Sie mir nun mit den schönen Worten meines Freundes Hagenbach zu schließen:

Und ob sich auch der Dichtung Ranken
Gewoben um den grauen Stamm,
Wir können's nur der Dichtung danken,
Was sie gewoben wundersam.

Behüte Gott, daß wir entkleiden
Den Stamm, bis er ist kahl und nackt;
Nur lüften wollen wir bescheiden
Den Schleier mit des Kenners Takt.
Ihr gutes Recht hat auch die Sage,
Und ihre Wahrheit Poesie.

Basel, 1864. A. Heusler.

Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

XV. Der Kanton Schaffhausen*) (Einwohnerzahl 35,646.)

A. Elementarschulen, allgemeine Volksschulen.

I. Lehrstellen oder Einzelnschulen 105, davon sind 70 definitiv und 35 provisorisch besetzt**). Lehrer: 105, Lehrerinnen: 1. Gesammtschulen: 12. Abtheilungs- (Klassen-) schulen: 27. — 1 Knaben- und 1 Mädchenschule (in Schaffhausen), 37 gemischte Schulen.

II. Schulzeit. Die gesetzliche Schulzeit dauert für die Knaben vom zurückgelegten 6ten bis zum Schluß des 17ten Lebensjahres, für die Mädchen bis zur Konfirmation. Die Schüler werden eingetheilt in Alltags- und Fortbildungsschüler, jene erhalten mit Ausnahme der Ferien, gesetzl. 8 Wochen, das ganze Jahr hindurch Unterricht, diese nur im Winter vom 1. November bis Lichtmeß. — Die Alltagsschüler theilen sich in 2 Altersklassen:

A. Schüler vom 6ten bis zurückgelegtem 11ten Altersjahr,
B. „ „ 11ten „ „ 14ten „

Abtheilung A muß im Sommer wöchentlich wenigstens 20, Abtheilung B 6 Stunden Unterricht erhalten, beide Abtheilungen im Winter 30 Stunden wöchentlich. Das Minimum der wöchentlichen Stundenzahl für die Knabenfortbildungsschule beträgt 6, für die Mädchen 3 Stunden. Das Minimum der Stundenzahl für A wird in den meisten Schulen überschritten, dagegen begnügt man sich für die andern Abtheilungen überall mit dem gesetzlichen Minimum.

III. Gesammtzahl der schulbesuchenden Kinder: 5740; nämlich 5500 Alltagsschüler und 1240 Fortbildungsschüler.

IV. Lehrereinkommen. Nach dem neuen Gesetz, welches mit 1. Mai d. J. in Kraft getreten ist, beträgt das Minimum einer Elementarlehrerbesoldung Fr. 700 bis 1400 (S. Nr. 12 und 16 der Lehrerzeitung). Sämmtliche Jahresbesoldungen erreichen die Summe von 100,800 Frkn., wovon der Staat den 4ten Theil, das Uebrige die Gemeinden zu leisten haben. In obiger Summe ist auch Schaffhausen inbegriffen, thut aber bedeutend mehr als das Gesetz verlangt. — Nebst der gesetzlichen Besoldung erhält definitiv jeder angestellte Lehrer im Verhältniß seiner Dienstjahre vom Staat eine Alterszulage; nämlich: ein Lehrer mit 4 Dienstjahren 40 Frkn.
„ „ „ 8 „ 80 „
„ „ „ 16 „ 200 „
Die Berechnung begann von 1851 an. 1860/61 erhielten 50 Lehrer je 80 Frk., 4 je 40 Frk.

V. Ruhegehalte kann die Regierung verdienten Lehrern, welche durch unverschuldete Umstände zur Verwaltung ihrer Stelle untauglich geworden sind, bis auf die Höhe des dritten Theils, bei Unvermöglichkeit bis auf die Höhe der Hälfte ihres Gehaltes aus Staatsmitteln bewilligen. — Die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer beträgt zirka 23,000 Frk. Die ersten Dividenden werden im Januar 1865 verabreicht (S. Nr. 26 der Lehrer-Zeitung).

VI. Schulfonds besitzen alle Gemeinden; sie sind durch das Gesetz zur Errichtung derselben verpflichtet worden und jährlich wird die Zahl der Schulen, in welcher die Schüler kein Schulgeld mehr bezahlen müssen, größer.

Im Jahr 1862 betrug die Summe aller Schulfonds der Gemeinden 1,210,149 Frk., wovon auf die Stadt Schaffhausen 373,400 Franken kommen.

VII. Schulhäuser. Auch die kleinsten Gemeinden (mit 113, 203 und mit 213 Einwohnern) haben eine eigene Schule und auch besondere Schulhäuser. Im Ganzen gibt es 40 Schulhäuser mit 110 Schulzimmern und 38 Lehrerwohnungen.

VIII. Arbeitsschulen für Mädchen. Solche sind obligatorisch; zum Besuch sind alle Schülerinnen vom Antritt des 11ten bis zum Schlusse des 14ten Lebensjahres verpflichtet. Sie müssen im Winter wöchentlich wenigstens 4 Stunden Unterricht erhalten. Lehrerinnen: 66, Schülerinnen: 1820.

B. Realschulen, höhere Volksschulen.

1) Sie haben den Zweck, den Schülern einen umfassendern Unter-

---

*) Dem Bearbeiter dieses Beitrages unsern achtungsvollen Gruß und verbindlichsten Dank!

**) 1860/61.

richt in den Realfächern zu ertheilen, als sie in der Elementarschule erhalten, sowie auch dieselben zum Uebertritt in höhere Anstalten vorzubereiten. Der Kanton zählt 5 Realschulen mit 16 Lehrern; 4 ungetheilte Schulen. Die Realschule in Schaffhausen zerfällt in eine Knaben- und Mädchenrealschule. Realschulen sind noch: in Neunkirch mit drei Lehrern, in Stein mit 2 Lehrern, in Unterhallau mit 2 Lehrern und in Schleitheim mit 1 Lehrer.

2) Schülerzahl. 1861/62 betrug sie 347. 1860/61: 211 Knaben und 120 Mädchen.

3) Unterrichtszeit jährlich 44 Wochen, wöchentlich wenigstens 30 Stunden. Der Unterrichtskurs ist ein dreijähriger. Der Eintritt kann mit zurückgelegtem 11ten Altersjahr geschehen.

4) Besoldung. Sie beläuft sich nach dem neuen Gesetz für einen Lehrer an einer Schule von nur einer Klasse (Gesammtschule) jährlich auf mindestens Frkn. 2000 einschließlich der Wohnung. Die Besoldung eines Hauptlehrers an mehrklassigen Schulen darf nicht unter Frkn. 2000 betragen. Zudem erhalten die Reallehrer Alterszulagen wie die Elementarlehrer. Die Gesammtkosten belaufen sich auf zirka 32,000 Franken.

5) Realschulfonds bestehen keine, da der Staat die Besoldungen ausbezahlt, denn die Realschulen sind Staatsanstalten. Der kantonale Kirchen- und Schulfond, welcher 1862 Frk. 4,181,069 betrug, leistet die Ausgaben.

Jugendschrift

beurtheilt durch die **Jugendschriften-Kommission** des schweiz. Lehrervereins. — Aesthetische Vorträge von A. W. Grube. 1s Bändchen: Göthe's Elfenballaden und Schillers Ritterromanzen. Iserlohn. J. Bädeker. 1864.

Der Verf., den Lehrern längst bekannt durch eine Anzahl Schriften, wie seine „Charakterbilder u. a.", welche ein treffliches Hülfsmittel für den Unterricht bilden, bietet hier eine Reihe von Vorlesungen „für gebildete Laien" aus einem Gebiete, das denselben noch immer wenig zugänglich ist, und doch so sehr von denselben beschritten zu werden verdient. Die ersten drei behandeln Göthes Balladen „Erlkönig" und „Fischer"; doch sind diese Gedichte nur fruchtbare Ausgangspunkte für Exkurse an die Quelle der mythischen Volkspoesie, in die Werkstätte des Dichters und für Blicke in das Gebiet des Schönen überhaupt. Zwar bietet die Darstellung des mythischen und historischen Unterbaues wenig Neues; auch hätten wir die metrischen und poetisch-stylistischen Zergliederungen, die sich so dürr ausnehmen neben den lebensvollen Schilderungen, nicht vermißt, wenn sie weggeblieben; indeß dienen sie zur Rundung und Vollständigkeit und treffen wohl auch Leser, denen sie neu und belehrend sind. Rühmend hervorzuheben aber ist, mit welch feinem Gefühle der Verf. den Empfindungen der Dichter nachgegangen, wie er dieselben darzustellen und zur Allgemeinheit zu erheben weiß. Nicht weniger verdienstlich ist Nr. 4 die Einleitung zum zweiten Theile, den Vorles. Nr. 5 — 9, welche Schillers Romanzen: „Taucher", „Handschuh", „Kampf mit dem Drachen", „Ritter Toggenburg" und „den Grafen von Habsburg" behandeln. Jene Einleitung führt uns in zum Theil neuer Untersuchung ein in den Unterschied zwischen Ballade und Romanze, und zeigt zugleich die Verschiedenheit und die Berührungspunkte von Schillers und Göthes lyrisch-epischer Dichtung, und ihrer Musen überhaupt. Diesen Theil, der sich auch durch besondere Farbe und Wärme der Darstellung auszeichnet, betrachten wir als den gelungensten der ganzen Schrift, auch Fachmänner werden ihn mit Vergnügen lesen.

Unsern Primar- und Sekundarlehrern sei das Werkchen ganz besonders empfohlen. Der „Kommentar von Lüben und Nacke", an sich ein sehr verdienstliches Werk, hat in der Exposition poetischer Lesestücke vielfach Unheil gestiftet, indem er mißbraucht worden ist: in gar mancher Schule wird dem Schüler der Genuß der Poesie durch breite Erklärung und Zerpflückung verkümmert. Grube's Werkchen, indem es dem Lehrer zum vollen und freien Genusse verhilft, wird so mittelbar auch der Schule nützen.

Am Schlusse des Vorwortes wünscht der Verf., daß sein Schriftchen auch reifern Schülern in die Hand gegeben werde. Wir könnten diesem Wunsche nicht beipflichten: einmal fordert die Vertiefung in die Gefühlswelt des Volkes und des Dichters eine eindringlichere Beschäftigung mit derselben, als sie für den Schüler möglich oder auch nur wünschbar ist; dann ist die Sprache des Buches gerade in den gelungensten Partieen auf einer Höhe gehalten, die selbst den wenigsten Primanern gestatten wird, ein volles Verständniß derselben zu erlangen. In den Bibliotheken der höchsten Klassen mag das Büchlein immerhin für bevorzugte Naturen seine Stelle finden.

Namens der III. Sektion der Kommission:
Dändliker. Fries.

Diejenigen Mitglieder der Jugendschriftenkommission, denen Bücher zur Beurtheilung mitgetheilt worden, sind ersucht, ihre Rezensionen beförderlichst einzusenden. J. J. Sch.*)

Zürich. Unter den vielen Vereinen verdienen, als schönes Mittel zur Fortbildung, die seit vier Jahren von Zürich aus über die meisten Städte der deutschen Schweiz verbreiteten „Vereine junger Kaufleute" lebhafte Theilnahme. Die hier abgehaltene Generalversammlung derselben war von etwa 120 Mitgliedern besucht und legte Zeugniß ab für das energische Streben nach weiterer Ausbildung im allgemeinen Wissen und den speziellen Fachkenntnissen. Zunächst wurde der Preis für die beste Schrift unter acht eingegangenen Arbeiten über das Thema „Zweck und Stellung der Vereine junger Kaufleute" ertheilt und fiel nach einstimmigem Urtheile einem nach Form und Inhalt vorzüglichen Aufsatze der Sektion Basel zu, welcher durch den Druck verbreitet werden soll. Nach Beendigung der vom zürcherischen Vereinspräsidenten, Hrn. Steiner, mit größter Gewandtheit geleiteten ernsteren Traktanden, an deren Schluß Basel zum nächsten Festort gewählt und eine neue Preisaufgabe zu stellen beschlossen wurde, vereinigte ein von mannigfachen Toasten und Quartettgesang gewürztes Mittagessen auf der Bürgliterrasse und eine Seefahrt mit Musik die Festtheilnehmer, die von Zürich sicher angenehme Erinnerungen, mannigfache Anregungen und das Gefühl gestärkter Einigkeit unter den Vereinen in die Heimat genommen haben.

Aus Baden. Die Differenzen unserer Regierung mit der erzbischöflichen Kurie zu Freiburg haben in den neuesten Tagen an Umfang und gegenseitiger Erbitterung in einer Weise zugenommen, die wir, um der höhern Interessen willen, welche dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden, tief beklagen. Der Ausgang dieser betrübenden Erscheinung ist der sogenannte erzbischöfliche Hirtenbrief gegen das neue Schulgesetz, der schon seiner Form nach jede einem gesitteten Staatsleben gebührende Rücksicht beiseite setzt, und sicherlich überall anderwärts zu einer wohlbegründeten strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gegeben haben würde. Bei uns hat man sich begnügt, mit einem Ministerialerlaß darauf zu antworten, wobei der fragliche Hirtenbrief als eine „Parteischrift" bezeichnet wird, welcher eine extreme Faktion die Form eines Aktenstücks gegeben habe, um den „Versuch" zu wagen, die katholische Bevölkerung des Landes durch falsche „Vorspiegelung von Gefahr für ihre Religion zu täuschen und durch eine Kette unwahrer Angaben, entstellter Mittheilungen und jeden Grundes entbehrender Uebertreibungen" aufzuregen. Auf diesen Erlaß des Ministeriums des Innern, für dessen starke Sprache jedenfalls die Wahrheit der thatsächlichen Verhältnisse spricht, erfolgten klerikalerseits zwei Erklärungen, wovon die eine in Form eines Ordinariatserlasses nur Bekanntes wiederholt und unbedeutend ist; die zweite dagegen wendet sich als Beschwerdeschrift an das großh. Staatsministerium, da der Ministerialerlaß „die Autorität der katholischen Kirche angegriffen und den Träger dieser Autorität auf beispiellose Weise beleidigt habe." Die Petenten aus drei Landkapiteln, welche dem von Freiburg ausgehenden Einfluß am nächsten stehen, stellen darum an die höchste Staatsbehörde die Bitte: „Es wolle der katholischen Kirche und deren gesetzlichen Autorität eine gebührende Genugthuung verschafft werden." Worin diese bestehen soll, wird nicht gesagt; wir glauben aber, daß die Petenten für das wahre Wohl ihrer Kirche besser gesorgt haben würden, wenn sie sich ermuthigt hätten, die großh. Regierung zu bitten: sie möge, so viel an ihr liegt, Alles aufbieten, damit durch eine angemessene subjektive Reorganisation des kirchlichen Regiments in Freiburg die Interessen der Religion und Kirche besser und in verständigerer Weise gewahrt werden, als dieß leider dermalen der Fall ist.

---

*) J. J. Schlegel.

— Auf den bekannten Erlaß des großh. Ministeriums des Innern an das erzbischöfliche Ordinariat hat dieses eine Antwort gegeben, welcher der „Bad. Beob." 5 Spalten seines Blattes widmet. Das Schreiben wirft dem Ministerium vor, dessen Angriffe auf die kirchliche Autorität des Landes seien völlig unbegründet. Wir begnügen uns damit, die Schlußsätze desselben mitzutheilen:

„Nicht wir haben diesen Kampf „heraufbeschworen". Wir haben wiederholt, aber leider vergeblich, um die Achtung der religiösen Rechte auf die Schule, um eine friedliche Vereinbarung hierüber mit der Staatsregierung gebeten. Wir haben die der Kirche, der Familie und der Schule so schädlichen Neuerungen des Gesetzes nicht heraufbeschworen. Gern wollten wir zu jedem Frieden die Hand bieten, wenn er uns nur nicht die Nothwendigkeit auferlegte, unsere Pflicht zu verletzen. Diese müssen wir auch gegenüber dem Gesetz erfüllen. Wenn die großh. Regierung hiegegen „mit den ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln" einschreiten würde, so werden wir die Rechte der Kirche mit rechtlichen und moralischen Mitteln nach Kräften vertheidigen. So wird es mit der Hülfe Gottes, auf die wir vertrauen, nicht möglich werden, „die gänzliche Erschütterung der kirchlichen Autorität herbeizuführen."

A. A. Schmidt, Domkapitular."

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Anzeigen.

Fähigkeitsprüfungen
für zürcherische Volksschullehrer.

Der Erziehungsrath hat die Abhaltung einer außerordentlichen Fähigkeitsprüfung für zürcherische Volksschullehrer auf Samstag, den 22. Weinmonat nächsthin, im Seminar in Küßnacht angeordnet, und den Beginn derselben auf Vormittags 8 Uhr festgesetzt.

Ueber den Umfang der Prüfungen und die Anforderungen in den einzelnen Fächern ꝛc. wird auf das Reglement verwiesen, welches auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden kann.

Die Kandidaten haben ihrer schriftlichen Meldung einen Taufschein, Zeugnisse über Studien und Sitten und eine kurze Angabe über ihren Studiengang beizulegen und zu erklären, ob sie die Prüfung für Primarlehrer oder für Sekundarlehrer oder als Fachlehrer auf der Sekundarstufe (im letztern Falle mit Bezeichnung der Fächer) zu bestehen wünschen, wobei noch bemerkt wird, daß zur Prüfung für Sekundarlehrer nur solche zugelassen werden, welche sich die Wählbarkeit als Primarlehrer bereits erworben haben, oder denen die Primarlehrerprüfung vom Erziehungsrathe zu diesem Zwecke erlassen worden ist.

Die Meldungsakten sind spätestens den 12. Weinmonat der Erziehungsdirektion einzusenden.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1864.

Der Erziehungsdirektor:
Dr. E. Suter.
Der Sekretär:
Fr. Schweizer.

Bei **Meyer** und **Zeller** in Zürich ist stets vorräthig:

Der Zeichnenunterricht
für Volksschulen
von **A. Hutter.**

Heft 1 bis und mit 9 à	Fr.	1. 75
„ 8 und 10 à	„	2. —
„ 5, 6 und 7 à	„	2. 50
25 Wandtabellen	„	5. —

Bei herannahender Winterszeit verfehlen wir nicht auf die beliebten

Zeichnungsvorlagen
für Volksschulen
von **A. Hutter**

aufmerksam zu machen, indem wir gleichzeitig die Herren Lehrer des Kantons Zürich ersuchen, sich bei Bedarf an uns direkt zu wenden, und nicht wie bisher noch vielfach geschehen an Herrn Hutter nach Bern. Derselbe hat uns deßhalb ein Depot gegeben, um den Bezug für die Herren Lehrer im Kanton Zürich zu erleichtern, indem das Porto von Bern ungleich höher ist, als von hier.

Schabelitz'sche Buchhandl. (Cäsar Schmidt) in Zürich.

Die ordentliche Versammlung der zürcherischen Schulsynode findet Montags den 3. Oktober, Morgens um halb 11 Uhr, in der Kirche zu Affoltern a. A. statt.

Neumünster, den 17. Sept. 1864.

Im Namen der Vorsteherschaft,
der Aktuar:
Heinrich Käf.

Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Zürich durch Meyer und Zeller:

Féaux, Dr. B., Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn. Rechenbuch nebst geometrischer Anschauungslehre. 2. Aufl. 10½ Bog. gr. 8. geh. Fr. 1. 60 Rp.

— — Buchstabenrechnung und Algebra nebst Uebungs-Aufgaben. 3. verm. Aufl. gr. 8. 14 Bogen. geh. Fr. 2. 40 Rp.

— — Lehrbuch der elementaren Planimetrie. 12¼ Bog. mit eingedruckten Figuren. 2. Aufl. gr. 8. geh. Fr. 3.

— — Ebene Trigometrie und elementare Stereometrie. Mit in den Text gedruckten Figuren. 2. verb. Aufl. 1864. gr. 8. geh. Fr. 1. 60 Rp.

Fiana, Mathematisch-physikalisches Vademeceum für Studirende, Techniker und Dilettanten. 120 Seiten. gr. 16. Preis geh. Fr. 1. 15 Rp. geb. Fr. 1. 35 Rp.

— — Lehrbuch der Physik. gr. 8. 30½ Bogen mit Atlas der physikalischen Figuren. Fr. 4.

Schultz, Dr. Ferd., Direktor des Königl. Gymnasiums zu Münster. Lateinische Sprachlehre, zunächst für Gymnasien. 5. verb. Ausg. 8. 45 Bog. geh. Fr. 5. 35 Rp.

— — Kleine lateinische Sprachlehre, zunächst für die untern und mittlern Klassen der Gymnasien. 8. 7te verb. Aufl. 16¼ Bog. geh. Fr. 1. 85 Rp.

— — Uebungsbuch zur lateinischen Sprachlehre, zunächst für die untern Klassen der Gymnasien. 5. verb. Aufl. gr. 8. 19½ Bogen. geh. Fr. 2. 70 Rp.

— — Lateinische Synonymik, zunächst für die obern Klassen der Gymnasien bearbeitet. 5. verb. und verm. Aufl. 26 Bogen. Fr. 4.

— — Aufgabensammlung zur Einübung der lateinischen Syntax zunächst für die mittlere Stufe der Gymnasien. 3. Aufl. gr. 8. 342 u. XIV S. geh. Fr. 3. 35 Rp.

Nieberding, C. Gymn.-Direktor. Leitfaden beim Unterricht in der Erdkunde für Gymnasien. 10. verb. und mit 16 in den Text gedr. Kärtchen verm. Aufl. 120 Seiten. gr. 8. geh. Fr. 1. 60. Rp.

Paderborn 1864. **Ferd. Schöningh.**

Von dem in unserm Verlage erschienenen trefflichen Werke

Joh. Heinr. Pestalozzi's Leben und Ansichten in einem wortgetreuen Auszuge aus sämmtlichen von Pestalozzi herrührenden Schriften zur Feier von dessen hundertstem Geburtstage dargestellt von Pfarrer Christoffel. 535 Seiten in gr. 4°. 1847. Mit 2 Kupfern. besitzen wir noch wenige Exemplare, die wir noch **zum herabgesetzten Preise von Fr. 3.** — abgeben.

Ferner sind in unserm Verlage erschienen:

Pestalozzi's Lienhard und Gertrud. Ein Buch für's Volk. Die zwei ersten Theile in Einem Bande noch die ursprüngliche Ausgabe neu gedruckt. Mit 13 Federzeichnungen von H. Bendel und einer Musikbeilage. 4°. Wohlfeile Ausgabe. Preis Fr. 1. 20 Rp.

Pestalozzi's Leben und Wirken einfach und getreu erzählt. Mit einem Holzschnitt. 8°. 65 Rp.

Zürich. **Meyer & Zeller.**

In zweiter Auflage erschien soeben bei Meyer und Zeller in Zürich und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrgang
der französischen Sprache
von
K. Egli,
Lehrer an der Industrieschule und dem Gymnasium in Winterthur.
2 Theile in 8°.

Erster Theil: Wortformenlehre. 286 S. Preis geheftet Fr. 2. 40 Rp., bei Abnahme von Partien Fr. 2.

Zweiter Theil: Syntax de la langue française suivie de morceaux allemands à traduire en français, tels que: Lettres, récits, descriptions, une petite comédie etc. 240 Seiten. Preis geheftet Fr. 2. 40 Rp., bei Abnahme von Partien Fr. 2.

Diese beiden Theile, von denen jeder ein für sich bestehendes Ganze bildet, enthalten einen vollständigen theoretisch-praktischen Kurs der französischen Sprache. Im grammatischen Theile ist Alles weggelassen, was man beim Schüler als vom deutschen Unterrichte her bekannt voraussetzen konnte, und nur diejenigen Partien sind besonders betont worden, wo das Französische vom Deutschen abweicht. Bei den Uebungen ist neben deren Zweckmäßigkeit stets auf die gute Form und den innern Gehalt das Augenmerk gerichtet worden.

Daß der Text der Satzlehre französisch ist, mag manchen Lehrern bedenklich vorkommen. Sie werden sich aber beim Gebrauche des Buches bald überzeugen, daß die dem Schüler daraus erwachsende Schwierigkeit nicht sehr groß, der praktische Nutzen aber bedeutend ist.

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Buchdruckerei von J. Herzog.